

2 StS (OLG Stgt) 1/74

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hans-Heinz Heldmann
Wilhelminenstr. 49
6100 Darmstadt

Betr.: Strafsache gegen Andreas Baader u.a.

hier: Ihr Antrag auf Vertagung vom 8. 2. 77

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Da Sie, als der auf Ihren Antrag hin ergangene Beschluß verkündet wurde, nicht mehr im Saal weilten, da ferner dieser Umstand und der Ablauf der vergangenen Sitzungstage Anlaß zu der Vermutung geben, Sie wollten auch in Zukunft in der Hauptverhandlung nicht ständig anwesend sein, sehe ich mich zu dem Hinweis veranlaßt, daß bei Unterbrechungen der Hauptverhandlung im Sinne von §§ 228 Abs. 1, Satz 2, 229 Abs. 1 StPO der Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung in der Hauptverhandlung den Anwesenden bekanntgegeben wird und damit für alle Beteiligten maßgebend ist. Das ist allgemein anerkannt (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 23. Aufl.; Klein-knecht, 33. Aufl., jeweils 6 zu § 228 StPO; KMR, 6. Aufl., 1 c zu § 218 StPO) und wird vom Senat auch in Zukunft so gehandhabt werden. Der Termin vom 8.2.77 war in der Hauptverhandlung vom 2.2.77 (Tonbandniederschrift 13305) bekanntgegeben worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht